OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652415/4/JP/MN

Datum:
Linz, 23. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde von A S, vertreten durch den Rechtsanwalt Mag. P A, x, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. 4. 2022, GZ: FE 73/2022 und PAD/22/00527174/001/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat:
„entzieht Ihnen gemäß § 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 eine allfällige ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang: Nachdem ihm der Führerschein am 18. 9. 2021 abgenommen worden war, entzog die Landespolizeidirektion dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid vom 20. 9. 2021, GZ: 00233/2021, sowie anschließend mit Bescheid vom 5. 1. 2022, GZ: FE 233/2021 und NSch 149/2021, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für sechs Monate ab der Abnahme des Führerscheins. In weiterer Folge entzog die LPD Oö dem Beschwerdeführer mit Mandatsbescheid vom 14. 3. 2022, GZ FE 73/2022 und PAD/22/00527174/001/VW, die Lenkberechtigung für drei Monate ab dessen Zustellung. Gegen den Mandatsbescheid erhob der – nunmehr durch seinen Rechtsanwalt vertretene – Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. 3. 2022 das Rechtsmittel der Vorstellung. Im daraufhin durchgeführten Ermittlungsverfahren verständigte die LPD Oö mit Schreiben vom 30. 3. 2022 den Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme und räumte ihm bis 15. 4. 2022 die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme ein. Am 15. 4. 2022 übermittelte der Beschwerdeführer eine als „Rechtfertigung“ bezeichnete Eingabe an die LPD Oö, worin „im Wesentlichen auf die Ausführungen [in] der Vorstellung verwiesen“ wurde. Im angefochtenen Bescheid vom 19. 4. 2022 entzog die LPD Oö als belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für drei Monate ab Bescheidzustellung sowie eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung und einen allfälligen ausländischen EWR-Führerschein für die angegebene Entzugsdauer. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die gegenständliche Bescheidbeschwerde, welche die belangte Behörde unter Anschluss ihres Verfahrensakts am 16. 5. 2022 dem Oö LVwG vorlegte.

Parallel zum Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung führte die LPD Oö gegen den Beschwerdeführer ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenkens eines Kraftfahrzeugs auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ohne Lenkberechtigung. Das Verwaltungsstrafverfahren endete mit Straferkenntnis vom 11. 3. 2022, GZ: VStV/922300302177/2022, worin über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von € 726,- (zzgl Kostenbeitrag im Ausmaß von € 72,60,-) verhängt wurde.

II. 1. Festgestellt wird folgender Sachverhalt: Der Beschwerdeführer wohnt in der W-v-S-Straße, S. Die LPD Oö entzog dem Beschwerdeführer zunächst mit Mandatsbescheid vom 20. 9. 2021, GZ: 00233/2021, und anschließend mit Bescheid vom 5. 1. 2022, GZ: FE 233/2021 und NSch 149/2021, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 18. 9. 2021. Mit dem angefochtenen Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für diese Fahrzeugklassen

sowie eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung und einen allfälligen ausländischen EWR-Führerschein für die Dauer von drei Monaten ab Bescheidzustellung. Die Entziehung der Lenkberechtigung begründete die belangte Behörde mit dem Verlust der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers. Namentlich habe er ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt. Die belangte Behörde ging zusammengefasst davon aus, dass eine gegen den Beschwerdeführer erlassene, rechtskräftig gewordene Strafverfügung vom 19. 1. 2022, worin ihm als Lenker eines Kraftfahrzeugs die Missachtung der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung vorgeworfen worden war, hinsichtlich der Feststellung Bindungswirkung entfaltete, der Beschwerdeführer selbst habe ein Kraftfahrzeug gelenkt. Der angefochtene Bescheid wurde am 20. 4. 2022 übernommen.

Der im angefochtenen Bescheid vertretenen Rechtsansicht widersprach der Beschwerdeführer in der gegenständlichen Bescheidbeschwerde: Die Bindung an die gegen den Beschwerdeführer erlassene Strafverfügung erstrecke sich gerade nicht auf den in Rede stehenden Umstand des Lenkens eines Kraftfahrzeugs. Dies sei vielmehr von der belangten Behörde im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eigenständig zu beurteilen gewesen und sie hätte entsprechende Ermittlungen anzustellen gehabt. Dann aber hätte sich ergeben, dass nicht der Beschwerdeführer, sondern Herr D V das Kraftfahrzeug zum in Rede stehenden Zeitpunkt gelenkt hatte.

Die gegenständliche Bescheidbeschwerde wurde am 11. 5. 2022 bei der belangten Behörde eingebracht. Diese sah mit Schreiben vom 12. 5. 2022 von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab und legte die Bescheidbeschwerde unter Anschluss des Verfahrensakts dem Oö LVwG vor. Datum des Einlangens war der 16. 5. 2022.

Mit Straferkenntnis vom 11. 3. 2022, GZ: VStV/922300302177/2022, verhängte die LPD Oö eine Geldstrafe über den Beschwerdeführer. Im Spruch wurde als erwiesen angenommen, dass der Beschwerdeführer „das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt“ hatte, „obwohl [er] nicht im Besitze einer […] gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, [war], da [ihm] diese [Lenkberechtigung] mit Bescheid entzogen [worden war]“. Als Datum der Tatbegehung wurde der 22. 10. 2021 angegeben. Das Straferkenntnis, eine RSb-Sendung, konnte dem Beschwerdeführer an seiner Wohnadresse nicht übergeben werden. Daher wurde es beim örtlichen Postamt, Post Geschäftsstelle S, E Straße, hinterlegt und vom 17. 3. 2022 bis 4. 4. 2022 abholbereit gehalten. Der Beschwerdeführer übernahm das Straferkenntnis am 17. 3. 2022, brachte dagegen jedoch keine Bescheidbeschwerde bei der belangten Behörde ein. Auf dem Straferkenntnis hatte die belangte Behörde den (Rechtskraft-)Vermerk „rk 15.04.2022“ angebracht.

II. 2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerdeschrift sowie die Aufnahme eines Aktenvermerks über ein mit der belangten Behörde am 20. 6. 2022 um 8:50 Uhr geführtes Telefonat zur Verifikation des auf dem zuvor bezeichneten Straferkenntnis angebrachten Rechtskraftvermerks und eines weiteren Aktenvermerks über ein mit der belangten Behörde am 22. 6. 2022 um 10:10 Uhr geführtes Telefonat zur Bestätigung des Datums des nicht im vorgelegten Akt enthaltenen Mandatsbescheids der LPD Oö, GZ: 00233/2021, mit welchem dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit (Lenken eines KFZ in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand) entzogen worden war.

II. 3. Beweiswürdigung: Der unter I. geschilderte Verfahrensgang und der unter II. 1. festgestellte Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt sowie den vom Oö LVwG am 20. 6. 2022 und 22. 6. 2022 aufgenommenen Aktenvermerken.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III. 1. Die Beschwerde ist zulässig: Gegen den angefochtenen Bescheid steht dem Beschwerdeführer als von der Entziehung der Lenkberechtigung Betroffenem das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG zu Gebote. Der angefochtene Bescheid wurde ihm am 20. 4. 2022 zugestellt, sodass die Beschwerdeführung am 11. 5. 2022 innerhalb der dafür vorgesehenen vierwöchigen Frist (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG) rechtzeitig erfolgte.

Aus der Vorlage der Beschwerde am 12. 5. 2022 ergibt sich die Zuständigkeit des Oö LVwG zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

III. 2. Anzuwendende Vorschriften des materiellen Rechts:

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG)
BGBl I 1997/120 idF BGBl I 2021/154

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[...]

6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
   a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder

   [...]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. [...]

[...]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. [...]

Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. […]

(2) Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. […] Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

III. 3. Die Beschwerde ist nicht begründet: Gem § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung diese zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Zu den Erteilungsvoraussetzungen gehört gem § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit iSd § 7 FSG. Sohin ist eine Lenkberechtigung (auch) wegen Verlusts der Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen.

Aus § 7 Abs 1 FSG folgt, dass eine Person aufgrund des Vorliegens bestimmter, in Abs 3 leg cit beispielhaft aufgezählter Tatsachen und ihrer Wertung iSd Abs 4 leg cit als verkehrsunzuverlässig gelten kann. Zu den bestimmten Tatsachen, welche die Verkehrsunzuverlässigkeit begründen können, zählt gem § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG das Lenken eines Kraftfahrzeugs trotz entzogener Lenkberechtigung. Dies hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer im angefochtenen Bescheid vorgeworfen.

Ob der Beschwerdeführer ein Kraftfahrzeug trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt hat, stellt im Verfahren über die Entziehung einer Lenkberechtigung eine Vorfrage dar. Wurde über diese von der zuständigen Behörde bereits rechtskräftig (als Hauptfrage) entschieden, ist auch das Oö LVwG im Vorfragenbereich daran gebunden und ihm eine eigenständige Beurteilung der Vorfrage verwehrt (vgl Hengstschläger/Leeb AVG § 38 Rz 21 mwN).

Im Spruch des Straferkenntnisses vom 11. 3. 2021, GZ: VStV/922300302177/2022, nahm die LPD Oö es als erwiesen an, dass der

Beschwerdeführer am 22. 10. 2021 ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hatte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die betreffende Klasse gewesen zu sein, weil ihm diese Lenkberechtigung entzogen worden war.

Dieses Straferkenntnis sollte dem Beschwerdeführer als RSb-Sendung zugestellt werden, konnte ihm jedoch nicht an seiner Wohnadresse übergeben werden. Daher war das Straferkenntnis gem § 17 ZustG zu hinterlegen. Zu diesem Zweck war es am Erlagsort mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten (Abs 3 erster Satz leg cit). Das Straferkenntnis wurde beim örtlichen Postamt vom 17. 3. 2022 bis 4. 4. 2022 und daher über die geforderte Mindestdauer hinaus abholbereit gehalten. Hinterlegte Dokumente gelten gem § 17 Abs 3 zweiter Satz ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer daher am 17. 3. 2022 wirksam zugestellt. Um den Eintritt der formellen Rechtskraft zu vermeiden, war der Beschwerdeführer gehalten, gegen das Straferkenntnis innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG), dh bis zum 14. 4. 2022, Bescheidbeschwerde zu erheben. Dies ist nicht geschehen, weshalb das Straferkenntnis am 15. 4. 2022 in formelle Rechtskraft erwuchs.

Das Oö LVwG ist daher im gegenständlichen Beschwerdeverfahren in Ansehung des Umstands gebunden, dass der Beschwerdeführer die im Spruch des Straferkenntnisses als erwiesen angenommene Tat beging (vgl auch VwGH 17. 3. 2005, 2005/11/0057; 24. 2. 2009, 2007/11/0042; 4. 2. 2019, Ra 2019/11/0006; 2. 11. 2021, Ra 2021/11/0146). Anders gewendet muss das Oö LVwG davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer trotz entzogener Lenkberechtigung ein Kraftfahrzeug lenkte. Eine andere Beurteilung steht dem Oö LVwG aufgrund der beschriebenen Bindungswirkung nicht zu.

Dann aber hat das Oö LVwG die bestimmte Tatsache des § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG (Lenken eines Kraftfahrzeugs trotz entzogener Lenkberechtigung), welche die Verkehrsunzuverlässigkeit der betreffenden Person begründen kann, als erwiesen anzunehmen (vgl VwGH 11. 4. 2000, 99/11/0289; gleichsinnig VwGH 29. 1. 2004, 2003/11/0157). Das Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde das Fahren ohne Lenkberechtigung nicht allein aufgrund der Rechtskraft der Strafverfügung betreffend die Verletzung der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung durch den Beschwerdeführer annehmen durfte, mag zwar dem Grunde nach zutreffen, erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der aufgezeigten Bindungswirkung des rechtskräftigen Straferkenntnisses als nicht zielführend.

Das sohin erwiesene Vorliegen der bestimmten Tatsache des § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG indiziert bloß die Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 (Z 1) FSG (VwGH 29. 4. 2003, 2002/11/0237; wohl weitergehend noch VwGH 25. 8. 1998,

98/11/0132). Zusätzlich muss aufgrund der gem § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird (VwGH 27. 1. 2005, 2003/11/0040). Bei der geforderten Wertung der bestimmten Tatsache(n) sind nach den verba legalia „deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend“. Die vom Beschwerdeführer begangene Tat stellt sich als hochgradig verwerflich dar, weil er am 22. 10. 2021 und damit gerade einmal ein Monat nach der im Mandatsbescheid vom 20. 9. 2021 ausgesprochenen Entziehung der Lenkberechtigung und während des laufenden ordentlichen Verfahrens über die Entziehung der Lenkberechtigung ein KFZ lenkte. Der Beschwerdeführer setzte sich schon kurze Zeit nach der Entziehung der Lenkberechtigung über das damit zum Ausdruck gebrachten und ihm aufgrund des Mandatsbescheids bekannte Verbot, ein KFZ zu lenken, offenbar bewusst hinweg. Der Beschwerdeführer ließ sich daher offenkundig durch ein immerhin über einen Zeitraum von sechs Monaten ausgesprochenes Verbot, ein KFZ zu lenken, nicht vom verbotswidrigen Verhalten abhalten. Der von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Anschlussentzug für die – in § 25 Abs 3 FSG lediglich als Mindestentzugszeitraum vorgesehene (VwGH 16. 10. 2012, 2012/11/0106) – Dauer von drei Monaten kann vor diesem Hintergrund keinesfalls für rechtswidrig erkannt werden. Auch ordnete die belangte Behörde den Anschlussentzug mit Wirksamkeit ab 20. 4. 2022 und damit von nicht einmal sechs Monaten nach der Tatbegehung (22. 10. 2021) an, womit die von der höchstgerichtlichen Judikatur gesteckten Grenzen betreffend die zeitliche Nähe des Tatbegehungszeitpunkts zum Entzug (vgl VwGH 12. 12. 2000, 2000/11/0200 [neun Monate]; 29. 1. 2004, 2003/11/0157 [14 Monate]; 27. 1. 2005, 2003/11/0040 [zehneinhalb Monate]) nicht überschritten wurden.

Aus den vorstehenden Erwägungen konnte die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgesprochene (Anschluss-)Entziehung der Lenkberechtigung gegen den Beschwerdeführer nicht für rechtswidrig erkannt werden (vgl zur Verpflichtung des Oö LVwG, in Ausübung seiner Kontrollfunktion zu beurteilen, ob der Entziehungsbescheid der belangten Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung dem [Führerschein-]Gesetz entsprochen hat, sinngemäß VwGH 22. 3. 2002, 2001/11/0041) und ist seine Bescheidbeschwerde abzuweisen.

III. 4. Korrektur des Spruchpunkts (SP) 2. des angefochtenen Bescheids: SP 2. des angefochtenen Bescheids gründet sich offenkundig auf die am 30. 9. 2015 außer Kraft getretene und daher auf den gegenständlichen Beschwerdefall nicht mehr anzuwendende, durch BGBl I 2011/61 geschaffene Fassung des § 30 Abs 2 FSG. Danach war einem*einer Besitzer*in „einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheins“ mit Wohnsitz in Österreich die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 FSG zu entziehen. Die geltende, für den

Beschwerdefall maßgebliche Rechtslage sieht unter diesen Voraussetzungen – stattdessen – die Entziehung „einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung“ vor. Da zwar der Beschwerdeführer in (Ober-)Österreich wohnt und ihm die österreichische Lenkberechtigung entsprechend dem unter III. 3. Ausgeführten zu entziehen war, sich die Rechtslage jedoch wie beschrieben änderte, ist SP 2 des angefochtenen Bescheids wie eingangs ausgesprochen zu korrigieren.

III. 5. Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung: Gem § 24 Abs 4 VwGVG kann das (Oö L)VwG, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrags von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegensteht. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen, insbesondere jene der Bindungswirkung des Verwaltungsstrafverfahrens, aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung (wegen Verlusts der Verkehrszuverlässigkeit) ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar